

S. Hart

DAS
PREUSSISCHE GEMEINDE-
WAHLGESETZ

EINGELEITET UND ERLÄUTERT
VON
PAUL HIRSCH

BERLIN 1929

HERAUSGEBER:
KOMMUNALPOLITISCHE ZENTRALSTELLE
BEIM PARTEIVORSTAND (S.P.D.)
BERLIN SW 68, LINDENSTRASSE 3

80

40953

38/80/40953(7)



Fh

Inhaltsverzeichnis.

Masterfiche
vorhanden
Seite

Die Entwicklung des Gemeindewahlrechts.

Die Gemeindeverfassungsgesetze bei dem Zusammenbruch der Monarchie	3
Anordnung vom 18. November 1918 betr. Ergänzung und Ersatzwahlen	4
Verordnung vom 23. November 1918 betr. die Bestellung weiblicher Personen zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen	4
Verordnungen vom 24./31. Januar 1919 über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts	4
Gesetz über die Wahlen zu den Magistraten im Gebiete der schleswig-holsteinischen Städteordnung vom 10. April 1919	6
Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen vom 15. Juli 1919	6
Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919	6
Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 nebst Ergänzungsgesetzen vom 30. Oktober 1923, 5. Januar 1924, 12. Februar 1924, 14. Juni 1924, 24. Juli 1924 und 31. Dezember 1926	10
Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 nebst Ergänzungsgesetzen vom 29. Oktober 1928 und 26. Februar 1929	10
Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927	10

Das Gemeindewahlgesetz.

Wann finden die Neuwahlen statt? (§ 1)	12
Wer ist wahlberechtigt? (§ 2)	13
Bürgerliste und Wahlschein (§ 3)	15
Zahl der Stadtverordneten (§ 4)	18
Art der Wahl (§ 5)	19
Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Ziffer 1 und 2)	25
Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 6 Ziffer 3 bis 8)	27
Ausscheiden von Gemeindevertretern (§§ 7 und 8)	28
Amts-dauer der unbesoldeten Magistratsmitglieder (§ 9)	28
Sonderbestimmung für Amtsversammlungen und Kirchspiellandgemeinden (§ 10)	29
Stellvertretung der Ehrenbeamten im besetzten Gebiet (§ 11)	30
Besetzung von besoldeten Stellen vor den Neuwahlen der Gemeindevertretungen (§ 12)	30
Keine Wahl mehr auf Lebenszeit (§ 14)	31
Schlussbestimmungen (§§ 20-22)	32

Fh

S. Hart

Einleitung.

Die Entwicklung des Gemeinde- wahlrechts.

Schon bald nach Erlaß der Steinschen Städteordnung vom 19. November 1808, die den Ausgangspunkt für die kommunale Selbstverwaltung bildet, setzten in Preußen die Versuche ein, die Rechte der Städte und ihrer Einwohner zu schmälern, das staatliche Aufsichtsrecht dagegen zu erweitern. In den Städten der Provinzen Posen, Sachsen und Westfalen, in denen die Städteordnung vom 19. November 1808 nicht galt, wurde die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt, deren Annahme gleichzeitig auch den Städten in den übrigen Provinzen gestattet wurde. Fast keine von ihnen hat jedoch von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Eine besondere für Stadt- und Landgemeinden geltende Gemeindeordnung erhielt die Rheinprovinz durch Gesetz vom 23. Juli 1845. Der nächste gesetzgeberische Akt war der Erlaß der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, die für den damaligen Umfang Preußens Geltung hatte, aber noch vor ihrer vollständigen Einführung durch Gesetz vom 24. Mai 1853 wieder aufgehoben wurde. Wenige Tage später, am 30. Mai 1853, erging die Städteordnung für die östlichen Provinzen mit dem Dreiklassenwahl-system für die Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen und einer Reihe weiterer Verschlechterungen.

Bei dem Zusammenbruch des preußischen Staates im November 1918 waren folgende Gemeindeverfassungsgesetze in Geltung:

A. Städteordnungen.

1. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen);
2. Gesetz vom 31. Mai 1853 für die Städte in Neuvorpommern und Rügen;
3. Die Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856;
4. Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856;
5. Die Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858;
6. Das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867;
7. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1869;
8. Die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

B. Landgemeindeordnungen.

1. Für die sieben östlichen Provinzen die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891;
2. Für die Provinz Westfalen die Landgemeindeordnung vom 19. März 1856;
3. Für die Rheinprovinz die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nebst Novelle vom 15. Mai 1856;
4. Für Hannover die Hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859;
5. Für Schleswig-Holstein die Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892;
6. Für Hessen-Nassau die Landgemeindeordnung vom 4. August 1897.

Hierzu kommt die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 sowie eine Reihe von Sondergesetzen für einzelne kleinere Bezirke, deren Aufzählung sich erübrigt.

Ein Versuch der preußischen Regierung vom Jahre 1876, die Zersplitterung wenigstens teilweise durch Erlass einer neuen Städteordnung zu beseitigen, war gescheitert, der Gesetzentwurf hat keine Gesetzeskraft erlangt.

Die Regierung der Republik betrachtete es als eine ihrer ersten Aufgaben, die auf Grund plutokratischer Wahlgesetze gebildeten Stadtverordnetenversammlungen, die nicht als Repräsentanten des Willens der Einwohner angesehen werden konnten, durch neue aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgegangene Vertretungen zu ersetzen. Nachdem sie zunächst durch **Anordnung vom 18. November 1918** bestimmt hatte, daß Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen (Bürgervorsteherkollegien), Kreistagen (Amtsversammlungen), Provinziallandtagen und Vertretungen der Zweckverbände bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des kommunalen Wahlrechts nicht stattfinden dürfen und daß die Wahlzeit für diejenigen Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, bis zu der nach der neuen gesetzlichen Regelung erfolgten Wahl verlängert wird, erging eine weitere **Verordnung vom 23. November 1918, betr. die Bestellung weiblicher Personen zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen**. Nach dieser Verordnung können zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen

„auch weibliche Personen bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, unter denen nach den geltenden Gesetzen männlichen Personen das Bürgerrecht zusteht. Insoweit nach den bestehenden Bestimmungen der Besitz des Bürgerrechts für männliche Personen an Haus- und Grundbesitz, Einkommen oder Steuerzahlung geknüpft ist, sind bei verheirateten weiblichen Personen diese Voraussetzungen auch dann als vorliegend anzusehen, wenn sie bei dem Ehemann erfüllt sind. Im übrigen sind Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen oder in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder der Mutter anzurechnen.“

Von grundlegender Bedeutung ist die **Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919** in Verbindung mit der **Nachtragsverordnung vom 31. Januar**

1919, die das allgemeine, gleiche, unmittelbare geheime Wahlrecht für alle über 20 Jahre alten Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts auf der Grundlage des Verhältniswahlsystems einführte und neben dem Pluralwahlrecht auch das Hausbesitzerprivileg, die Öffentlichkeit der Stimmabgabe, die Entrechtung der Frauen, den Ausschluß bestimmter Beamtengruppen vom passiven Wahlrecht, das Wahlrecht von Forensen und juristischen Personen und das Erfordernis der preußischen Staatsangehörigkeit als Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechts beseitigte. An seine Stelle trat die deutsche Reichsangehörigkeit.

Im einzelnen besagte die Verordnung, durch die gleichzeitig alle Gemeindevertretungen aufgelöst und Neuwahlen bis zum 2. März 1919 vorgeschrieben wurden, in ihren wichtigsten Paragraphen:

§ 1.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk seit sechs Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für das aktive Wahlrecht nach dem Zeitpunkt der Auslegung der Wählerliste.

Als Wohnsitz ist der Gemeindebezirk anzusehen, in dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung schließen lassen.

§ 3.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 4.

Aufgehoben werden Vorschriften, wonach das Wahlrecht in anderen Fällen als denen des § 3 ruht; Forensen und juristischen Personen ein Wahlrecht zusteht; die Ausübung des Bürgerrechts von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird; ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückseigentümern, Nießbrauchern usw. bestehen muß (sogenanntes Hausbesitzerprivileg); bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind; neben den gewählten auch nicht gewählte Personen der Gemeinde- (Bürgermeister-) Vertretung als Mitglieder hinzutreten.

§ 5.

Die Gemeindevertretungen bestehen aus mindestens 6 und höchstens 144 Mitgliedern.

§ 7.

Die gegenwärtigen Gemeindevertretungen werden aufgelöst. Die Neuwahlen haben an einem Sonntag bis spätestens 2. März 1919 zu erfolgen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen bleiben bis zur erfolgten Neuwahl in ihren Aemtern.

§ 10.

Die Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnungen (Gemeindeordnungen) werden insoweit aufgehoben, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Ortsstatutarische Ergänzungen sind insoweit zulässig, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung und der nach § 8 zu erlassenden Wahlordnung nicht zuwiderlaufen.

Aus der Ergänzungsverordnung vom 31. Januar 1919 sind her-
vorzuheben die §§ 3 bis 5:

§ 3.

Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 wird dahin geändert, daß die drei Kandidaten für jede einzelne Stelle des Magistrats nicht von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien, sondern von der Stadtverordnetenversammlung allein präsentiert werden.

§ 4.

Durch Gemeindebeschluß kann für die Mitglieder der Gemeindevertretungen eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen (Deputationen, Kommissionen) festgesetzt werden; im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

§ 5.

Die Provinzen Posen und Westpreußen sowie der Regierungsbezirk Oppeln bleiben bis auf weiteres von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

Wahlen von Gemeindevorstandsmitgliedern (Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern) finden in den Stadt- und Landgemeinden dieser Provinzen bis zur Einführung der genannten Verordnung durch die bestehenden Gemeindevertretungen nicht statt. Die erforderlichen Stellenbesetzungen erfolgen solange nach Anhörung der Gemeindevertretungen durch das Ministerium des Innern.

Durch diese Verordnungen waren die ersten Verordnungen vom 10. bzw. 23. November 1918 überholt.

Bei der Vielgestaltigkeit der Gemeindeordnungen erwiesen sich bald eine Reihe weiterer Notgesetze als erforderlich. Die verfassunggebende Landesversammlung beschloß unter dem 10. April 1919 das Gesetz über die Wahlen zu den Magistraten im Gebiete der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung und unter dem 15. Juli 1919 das Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen. Das erstgenannte Gesetz enthielt nur den einen Paragraphen:

Im Gebiete der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung sind bis zur endgültigen Regelung des Gemeindewahlrechts für Wahlen zu den Magistraten alle diejenigen Personen wahlberechtigt, denen nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 das Wahlrecht zusteht.

Bis auf weiteres sind den Wahlen die Wahllisten zugrunde zu legen, auf Grund deren die Wahlen zu den Gemeindevertretungen stattgefunden haben.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Magistratsstellen ist die Vornahme der Wahlen in einem Wahlgang zulässig.

Das Gesetz vom 15. Juli 1919 bestimmte einmal, daß das Bürger- und Gemeinderecht in den Stadt- und Landgemeinden unter der gleichen Voraussetzung wie den Männern auch den Frauen zusteht, und zweitens gab es dem Staatsministerium die Ermächtigung, die Verordnungen vom 24. und 31. Januar 1919 über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts in den Provinzen Posen und Westpreußen sowie im Regierungsbezirk Oppeln einzuführen.

Zu den bisher erlassenen Zwischengesetzen kam als weiteres das Gesetz, betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919, das unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 24. Januar 1919 brachte und sich in einem weiteren Abschnitt mit der Neuwahl der unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglieder und Kreisdeputierten befaßte. In dieser Beziehung enthielt das Gesetz im wesentlichen folgende Bestimmungen:

§ 2.

Die Wahlzeit der unbesoldeten Gemeinde- (Dorf- und Bauernschafts-) Vorsteher, ihrer Stellvertreter, der unbesoldeten Schöffen, der unbesoldeten Magistratsmitglieder und Beigeordneten sowie der Kreisdeputierten endigt mit dem 31. August 1919.

§ 3.

Die ausscheidenden Gemeinde- (Kreis-) Beamten führen die Dienstgeschäfte bis zur Einführung der neugewählten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten fort.

§ 4.

(¹) Bis zum 31. August 1919 sind die Neuwahlen vorzunehmen. Der Wahltag wird innerhalb dieser Frist durch Beschluß des Kreis Ausschusses — in Städten der Stadtverordnetenversammlung — festgesetzt.

(²) Sofern in einer Gemeinde (einem Kreise) die Durchführung der Wahl bis zu diesem Zeitpunkte nicht möglich ist, kann die Neuwahl durch Beschluß des Kreis Ausschusses — in Städten der Stadtverordnetenversammlung — bis spätestens zum 31. Oktober 1919 hinausgeschoben werden.

(³) In den Provinzen Westpreußen und Posen, dem Regierungsbezirk Oppeln sowie in den vom Feinde besetzten Gebieten der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau finden die Neuwahlen erst nach Durchführung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen bzw. Kreistagen statt.

§ 5.

Soweit nach den Städteordnungen der Magistrat oder einzelne Magistratsmitglieder bei der Präsentation oder Wahl von Magistratsmitgliedern mitzuwirken haben, stehen diese Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu.

§ 6.

Soweit in den Landgemeinden — in den Hohenzollernschen Landen auch in den Städten — die Neuwahl der Gemeindevorstandsmitglieder einschließlich der Schöffen durch die Gemeindevertretung allein oder in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Gemeinderat zu erfolgen hat, haben die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Beigeordneten, Stellvertreter) und Schöffen kein Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Gemeindevorstehers zu ziehende Los.

§ 7.

(1) Die Wahl der in § 2 genannten unbesoldeten Gemeindebeamten mit Ausnahme der Gemeindevorsteher und die Wahl der Kreisdeputierten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sofern mindestens zwei Personen zu wählen sind.

(2) Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 erfolgt die Feststellung der Präsentationslisten (Wahlaufsätze) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sofern mindestens zwei Wahlvorschläge zu bilden sind, die Wahl der unbesoldeten Magistratspersonen selbst dagegen nach den bisherigen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 8 dieses Gesetzes.

(3) Soweit die Verhältniswahl durch die Gemeindeversammlung oder eine Vertretungskörperschaft vorzunehmen ist, darf die zur Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlaufsätze) geforderte Unterschriftenzahl die Zahl nicht übersteigen, die sich bei einer Teilung der Mitgliederzahl der Wahlkörperschaft durch die Zahl der von ihr zu wählenden Personen (zu bildenden Wahlaufsätze) ergibt, in keinem Falle aber mehr als ein Fünftel der Mitgliederzahl der Wahlkörperschaft ausmachen. Entstehende Bruchteile werden nach unten abgerundet. Im übrigen trifft der Kreisausschuß — in Städten die Stadtverordnetenversammlung — die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verhältniswahl.

(4) Soweit in den Hohenzollernschen Landen die Verhältniswahlen von den sämtlichen Stimmberechtigten unmittelbar vorzunehmen sind, gelten die Bestimmungen im Abs. 3 dieses Paragraphen sinngemäß.

(5) Durch Gemeindebeschluß kann für die unbesoldeten Magistratsmitglieder eine angemessene Entschädigung festgesetzt werden.

§ 8.

(1) Soweit unmittelbare Wahlen nach dem Mehrheitsprinzip stattfinden haben, wird der Minister des Innern ermächtigt, bis zur endgültigen Neuregelung des Gemeindeverfassungsrechts Vorschriften über die Neuaufstellung von Wählerlisten zu erlassen. Die Wahlen erfolgen geheim durch verdeckte Stimmzettel.

§ 9.

Aufgehoben werden Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen Verwandte oder Verschwägerte bestimmten Grades und Gesellschafter offener Handelsgesellschaften nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung), des Gemeindevorstandes (Magistrats) oder beider Körperschaften sein dürfen.

Aufgehoben werden ferner die Bestimmungen im § 40 Abs. 1 und 2 der revidierten Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1859 sowie die Bestimmung im § 49 a. a. O., soweit, als von der Wahl zum Magistratsmitgliede diejenigen Personen ausgeschlossen sind, die in Kost oder Lohn eines anderen stehen.

Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Wahl der Gemeindevertretungen in den Landgemeinden der Provinz Hannover. Es sind das die §§ 12 bis 15:

§ 12.

In der Provinz Hannover ist in jeder Landgemeinde, in der eine Gemeindevertretung nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher sofort eine Liste der nach § 1 dieses Gesetzes stimmberechtigten Personen nach dem Stande vom 1. Juli 1919 neu aufzustellen und fortzuführen.

§ 13.

(¹) In der Provinz Hannover ist in jeder Landgemeinde, in welcher die Zahl der in der Liste verzeichneten Stimmberechtigten (§ 12) mehr als 40 beträgt, eine Gemeindevertretung (Gemeindeausschuß) zu wählen.

(²) Durch ein auf Beschluß der Gemeindeversammlung nach §§ 41, 42 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover zu erlassendes Ortsstatut kann die Wahl einer Gemeindevertretung auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten angeordnet werden.

§ 14.

Die Zahl der Gemeindeverordneten (§ 13) wird erstmalig durch Beschluß des Kreis Ausschusses, weiterhin durch Ortsstatut, über das die Gemeindevertretung beschließt, festgesetzt.

§ 15.

In den Landgemeinden der Provinz Hannover tritt die Gemeindevertretung in allen Rechten und Pflichten an die Stelle der Gemeindeversammlung.

Weiter sieht das Gesetz die Neuwahl aller gewählten Mitglieder, aller Gemeindepotationen und -kommissionen sowie der vom Kreistage gewählten Mitglieder der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung eingerichteten Kommissionen und der gewählten Mitglieder des Provinzialrats und des Bezirksausschusses und ihrer Stellvertreter auf der Grundlage des Verhältniswahlsystems vor. Die Dauer der Wahlzeit regelt das Gesetz nicht, hierüber und über eine etwaige Neuwahl überläßt es den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung. Das Gesetz legt im übrigen die Verpflichtung der neu gewählten Gemeindevertreter zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung, Gemeindeausschuß, Gemeinderat), der Bürgermeisterversammlung und der Amtsversammlungen und das Hausrecht des Vorsitzenden gegenüber störenden Zuhörern fest. Endlich hebt es diejenigen Bestimmungen in Eingemeindungsverträgen auf, welche Einschränkungen des passiven Wahlrechts durch die Voraussetzung des an bestimmte Ortsteile gebundenen Wohnsitzes der Stadtverordneten, unbesoldeten Magistratsmitgliedern und unbesoldeten Beigeordneten enthalten.

Alle bis dahin getroffenen Regelungen, die nur vorläufigen Charakter trugen, wollte die Regierung durch die neuen Gemeindeverfassungsgesetze (Entwurf einer preußischen Städteordnung und einer preußischen Landgemeindeverordnung) ersetzen, die sie dem Landtage im Dezember 1922 vorlegte. Die Beratungen im Ausschuß, dem der Landtag die Entwürfe überwies, zeigten, daß mit einer baldigen Verabschiedung nicht zu rechnen war; tatsächlich sind die neuen Gemeindeverfassungsgesetze bisher immer noch nicht zustande gekommen. Andererseits herrschte unter allen Parteien Einmütigkeit darüber, daß die auf Grund der Verordnungen vom Januar 1919 gewählten Gemeindevertretungen überaltert waren und daß sobald als möglich Neuwahlen ausgeschrieben werden müßten. Infolgedessen wurde zwischen Regierung und Parlament eine Verständigung dahin erzielt, daß unter Beachtung der zu den Vorschriften über das Gemeindevahlrecht vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse auf Grund eines besonderen Gesetzes die Gemeinde-Parlamente neu zu

wählen sind. Zu diesem Zwecke erging das Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923, das durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 30. Oktober 1923, das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 5. Januar 1924 und das Gesetz über die Festsetzung des Wahltages für die allgemeinen Gemeindegewahlen und über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindegewahlrechts (Wahltagsgesetz) vom 12. Februar 1924 ergänzt wurde. Diese Gesetze sind als Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindegewahlgesetz) vom 12. Februar 1924 in der nach dem Gesetze vom gleichen Tage gültigen Fassung veröffentlicht worden. Weitere Ergänzungen bilden die Gesetze vom 14. Juni 1924, vom 24. Juli 1924 und vom 31. Dezember 1926.

Mit Rücksicht darauf, daß die neuen Gemeindeverfassungsgesetze auch in der neuen Gesetzgebungsperiode gescheitert waren, erging unter dem 18. April 1928 das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen, das in der Fassung des Gesetzes vom 29. Oktober 1928 über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindegewahlen vom 18. April 1928 am 1. November 1928 bekanntgegeben ist. (Gesetzsammlung S. 207.)

Das Gesetz vom 18. April 1928, das übrigens durch das Gesetz vom 26. Februar 1929 in einem Punkte bereits abgeändert worden ist, beschäftigt sich nicht nur mit der Festsetzung des Tages der Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen, sondern enthält auch materielle Aenderungen des bis dahin geltenden Rechts. Es bestimmt einmal, daß nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretung die gewählten Mitglieder aller Gemeinde-Deputationen und -Kommissionen neu zu wählen sind und zweitens, daß im Geltungsbereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein fortan die unbesoldeten Magistratsmitglieder nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt werden dürfen. Während bisher nach § 31 der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein sämtliche Magistratsmitglieder von der wahlberechtigten Bürgerschaft auf Grund einer Präsentation gewählt wurden, sind nunmehr nur noch die besoldeten Magistratsmitglieder in diesem Verfahren, die unbesoldeten dagegen von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung zu wählen.

Endlich hat das Gemeindegewahlgesetz auch durch das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927, das Grundsätze über die Veränderung der Grenzen einer Stadt oder Landgemeinde aufstellt, die Wahlen in den Aemtern der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen regelt und die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke vorsieht, einige Abänderungen erfahren. Es handelt sich hierbei um die Aenderung der Vorschriften, die sich

- a) auf die Wahl der Amtsverordneten,
- b) auf die Wahlzeit der Bürgermeister und Beigeordneten beziehen.

Zu a): Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts bildet nunmehr

das Amt für die Wahl der zu wählenden Amtsverordneten einen Wahlbezirk. Etwaige Satzungen über die Verteilung der Anzahl der Amtsverordneten auf die einzelnen Gemeinden sind nur hinsichtlich der Gesamtzahl der zu wählenden Amtsverordneten in Kraft geblieben, für die nach wie vor die bei Erlaß des Gemeindegewahlgesetzes geltenden Kreis Ausschußbeschlüsse (§ 110 Abs. 2, zweiter Halbsatz der LGO. für die Rheinprovinz) oder Amtsstatuten (§ 75 Nr. 3 Satz 2 der Westfälischen LGO.) maßgebend sind (§ 10 Abs. 2 des Gemeindegewahlgesetzes).

Zu b): Die Wahlzeit für die besoldeten Bürgermeister und Beigeordneten ist im § 6 Abs. 1 des Gesetzes auf 12 Jahre, für die Ehrenbürgermeister auf 6 Jahre festgesetzt, während die unbesoldeten Beigeordneten nach jeder Neuwahl der Amtsvertretung zu wählen sind. Jedoch wird an der Amtszeit der auf Lebenszeit ernannten Bürgermeister nichts geändert. Auf Lebenszeit ernannte unbesoldete Amtsbeigeordnete sind gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes neu zu wählen*).

*) Vgl. hierzu die zweite Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 25. Februar 1928 (MBliV. S. 199 ff.) Abschrift II (Änderungen der Gemeinde- und Amtsverfassung in den Provinzen Rheinland und Westfalen), V und VII.

Das Gemeindewahlgesetz.

Wann finden die Neuwahlen statt?

§ 1.

§ 1 des Gemeindewahlgesetzes ist veraltet. An seine Stelle sind die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1928 (Gesetzsammlung S. 207) getreten:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sowie die Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen sind bis zum 31. Dezember 1929 neu zu wählen. Die Wahlen dürfen nicht vor dem 30. September stattfinden.

§ 2.

(1) Die Dauer der Wahlzeit beträgt für sämtliche Gemeindevertretungen, Amtsvertretungen und Vertretungen der Kirchspiellandgemeinden vier Jahre. Einzelne Neuwahlen, die aus besonderem Anlaß während der laufenden Wahlzeit erfolgen, gelten nur bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit. Finden sie innerhalb zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit statt, so endet die Wahlzeit erst gleichzeitig mit der nächsten allgemeinen Wahlzeit.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die allgemeinen Neuwahlen (§ 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1) den Wahltag zu bestimmen.

Diese Fassung hat das Gemeindewahlgesetz durch das Gesetz vom 29. Oktober 1928 über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 erhalten. Nach dem Gesetz vom 29. Oktober 1928 erfolgen zugleich mit den Wahlen der Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sowie der Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen auch die Wahlen zu den Provinziallandtagen, den Kommunallandtagen der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden und des Landeskommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande sowie zu den Kreistagen. Gleichzeitig ist das Staatsministerium ermächtigt worden, Wahlen zu den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen, zu den Kreistagen, zu Amts- und Gemeindevertretungen, die an demselben Tage stattfinden, miteinander zu verbinden.

Zweck des Gesetzes vom 29. Oktober 1928 war, einen einheitlichen Wahltag für alle allgemeinen kommunalen Neuwahlen zu schaffen. Dieser Zweck ist erreicht dadurch, daß in Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 18. April 1928 die bis zum 31. Dezember 1928 in Aussicht genommenen Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen und den Amtsvertretungen unter Verlängerung der Wahlzeit dieser Vertretungskörperschaften weiter hinausgeschoben sind, und sowohl für die Provinziallandtage und Kreistage als auch für die Gemeinde- und Amtsvertretungen allgemeine Neuwahlen in der Zeit vom 30. September bis zum 31. Dezember 1929 an demselben Tage stattzufinden haben. Den Wahltag bestimmt das Staatsministerium. An diesem allgemeinen Wahltage sind auch die Stadtverordnetenversammlungen und Bezirksversammlungen der Stadt Berlin neu zu wählen.

Das Ziel, die kommunalen Wahlen am gleichen Tage stattfinden zu lassen, wird durch § 1 nur für die allgemeinen Wahlen erreicht. Einzelwahlen, die aus besonderem Anlaß (z. B. Auflösung der Gemeindevertretung) notwendig werden, würden wegen der für jede Vertretungskörperschaft auf vier Jahre festgesetzten Wahlperiode immer eine von der allgemeinen Regelung unterschiedliche Wahlperiode und einen getrennten Wahltermin zur Folge haben. Um diese unerwünschte Erscheinung auf das Mindestmaß zu beschränken, trifft das Gesetz für Provinziallandtage, Kreistage und Gemeindevertretungen folgende Regelung: Alle Neuwahlen, die aus besonderem Anlaß während der laufenden Wahlzeit erfolgen, gelten, wenn sie früher als 12 Monate vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit stattfinden, nur bis zum Ablauf der laufenden allgemeinen Wahlzeit, wenn sie später stattfinden, nicht nur für den Rest der laufenden, sondern auch für die ganze übernächste allgemeine Wahlzeit. Würde beispielsweise das Staatsministerium den Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen auf den 1. Dezember 1929 festsetzen, die allgemeine Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften also mit dem 30. November 1933 enden, so würde die Wahlzeit aller vor dem 1. Dezember 1928 gewählten Vertretungskörperschaften mit dem 30. November 1929, die Wahlzeit aller nach dem 30. November 1928 gewählten Vertretungskörperschaften erst am 30. November 1933 enden.

An dem allgemeinen Wahltage im Jahre 1929 sind demnach nicht zu wählen:

- a) die unter die vorerwähnte Vorschrift fallenden Vertretungen, die innerhalb 12 Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit aus besonderem Anlaß (z. B. Aenderung der kommunalen Grenzen, Auflösung der Vertretungskörperschaft) neu gewählt worden sind, und
- b) auf Grund gesetzlicher Sondervorschrift die Gemeindevertretung in Helgoland.

Wer ist wahlberechtigt?

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen¹⁾, die seit ununterbrochen 6 Monaten ihren Wohnsitz²⁾ im Gemeindegebiet haben. Wählbar sind diejenigen

Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung der Wahlberechtigung¹⁾ ist die Eintragung in die Bürgerliste (§ 3 Abs. 2) oder der Besitz eines Wahlscheins (§ 3 Abs. 3); für die Voraussetzung der Wählbarkeit ist der Wahltag maßgebend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pilegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Die Ausübung der Wahlberechtigung ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pilegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

(5) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt²⁾).

(6) Die durch feindliche Maßnahmen aus den besetzten Gebieten verdrängten wählbaren und wahlberechtigten Personen sind

¹⁾ Zu § 2. Nach Artikel 17 der Reichsverfassung gelten die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung auch für die Gemeindevahlen, d. h. die Gemeindevertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Reichsverfassung gestattet eine Abweichung von den für die Wahlen zum Reichstag geltenden Bestimmungen nur insoweit, als sie es den Landesgesetzen überläßt, die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig zu machen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Artikel 74 der preußischen Verfassung, der es zuläßt, daß bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen durch Gesetz die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann. Obwohl der Gesetzgeber nach der Reichsverfassung alle diejenigen vom Wahlrecht ausschließen kann, die noch kein Jahr in der Gemeinde wohnen, fordert Preußen nur eine ununterbrochene sechsmonatige Aufenthaltsdauer. Die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion des Landtages, die Vorschrift über die Aufenthaltsdauer überhaupt zu streichen, sind gegen die Stimmen aller bürgerlichen Parteien abgelehnt worden.

²⁾ Für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Wer an mehreren Orten einen Wohnsitz hat, ist an jedem dieser Orte wahlberechtigt. Im Falle von Eingemeindungen gilt als Wohnsitz auch der Wohnsitz in den eingemeindeten Ortsteilen.

³⁾ Die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheines ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung, nicht aber für die Wählbarkeit.

⁴⁾ Der Fortfall der Wahlberechtigung hat zur Folge, daß der Betreffende nicht mehr in die Bürgerliste eingetragen werden und keinen Wahlschein mehr erhalten darf. Ist er trotzdem eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines, so ist er zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Fortfall der Wählbarkeit dagegen hat zur Folge, daß der Betreffende aus der Gemeindevertretung ausscheidet.

unbeschadet ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit an ihrem Wohnsitz auch da wahlberechtigt und wählbar, wo sie sich am Wahltage aufhalten⁵⁾).

Bürgerliste und Wahlschein.

§ 3.

(1) Zur Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Bürgerliste¹⁾ oder die Erteilung eines Wahlscheins²⁾ erforderlich.

⁵⁾ Diese Vorschrift, die den durch feindliche Maßnahmen aus dem besetzten Gebiet verdrängten Personen die Ausübung der kommunalen Wahlberechtigung an ihrem Aufenthaltsorte auch dann ermöglichen wollte, wenn sie dort nicht den sonst erforderlichen sechsmonatlichen ununterbrochenen Wohnsitz hatten, hat heute kaum noch praktische Bedeutung.

¹⁾ Zu § 3. Die Eintragung in die Bürgerliste ist deshalb von großer Bedeutung, weil sie die materielle Voraussetzung des Wahlrechts bildet. Wer in der Bürgerliste steht, auch wenn er zu Unrecht eingetragen ist, hat das Wahlrecht. Wer aus Versehen nicht in die Liste aufgenommen ist, hat, auch wenn er alle übrigen Vorbedingungen erfüllt, nicht die Möglichkeit, sein Wahlrecht auszuüben, es sei denn, daß er sich auf Grund des Gesetzes einen Wahlschein verschafft hat. Es ist dringend erforderlich, daß jeder Wahlberechtigte sich persönlich davon überzeugt, ob er in der Bürgerliste eingetragen ist und gegebenenfalls fristgerecht Einspruch bei dem Gemeindevorstand anbringt. Der Einspruch kann sich sowohl darauf beziehen, daß ein Wahlberechtigter nicht eingetragen ist, als auch darauf, daß jemand zu Unrecht in der Liste steht. Auch wer bei Auslegung der Liste das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muß in die Liste aufgenommen werden, sofern er am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso sind diejenigen aufzunehmen, die zwar bei der Auslegung der Liste noch nicht volle 6 Monate ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, aber am Tage der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde wohnen.

²⁾ Ein Wahlschein, der die Eintragung in die Wählerliste ersetzt, wird — und zwar auf Antrag — im Gegensatz zu dem Landeswahlgesetz, das noch weitere Fälle vorsieht, für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen nur erteilt:

1. Den durch feindliche Maßnahmen aus den besetzten Gebieten verdrängten wählbaren und wahlberechtigten Personen. (Diese Personen sind wahlberechtigt und wählbar sowohl an ihrem Wohnsitz, als auch dort, wo sie sich am Wahltage aufhalten. Die Aufenthaltsfrist von 6 Monaten ist für sie nicht Voraussetzung.)

2. Wahlberechtigten, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist. (Hat jemand ordnungsgemäß Einspruch gegen seine Nichteintragung eingelegt und ist seinem Einspruch durch Ueberlastung der Behörden oder aus anderen Gründen erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben worden, so muß ihm ein Wahlschein ausgestellt werden.)

3. Soldaten, deren Wahlberechtigung während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht geruht hat, wenn sie am Tage der Wahl nicht mehr als Soldaten zur Wehrmacht gehören.

4. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht waren, aber am Wahltage entlassen sind,

5. Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wurden, sofern sie am Wahltage wieder in Freiheit gesetzt sind.

(2) In die Bürgerliste ist einzutragen, wer am Wahltage gemäß § 2 wahlberechtigt ist. Die Bürgerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem Wahltage zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen; erachtet er einen Einspruch nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen, welche darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Bürgerliste geschlossen.

(3) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

1. die in § 2 Abs. 6 genannten Personen;
2. Wahlberechtigte, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist;
3. Wahlberechtigte, die wegen Ruhens der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 3) oder wegen Behinderung in der Ausübung (§ 2 Abs. 4) in die Bürgerliste nicht eingetragen oder gestrichen waren, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

(4) Für die Rechtsgültigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheins maßgebend.

Hierzu folgende Bestimmungen der Wahlordnung:

§ 13. Der Gemeindevorstand hat eine Liste der nach § 2 Abs. 1 bis 5 des Gemeindevahlgesetzes Wahlberechtigten (Bürgerliste) für das Gemeindegebiet so rechtzeitig aufzustellen, daß diese spätestens fünf Wochen vor dem Wahltage ausgelegt werden kann. Soweit mehrere Abstimmungsbezirke gebildet werden, ist die Bürgerliste für jeden Abstimmungsbezirk besonders aufzustellen.

§ 14. (1) Die Bürgerliste hat Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

(2) Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 15. (1) In die Bürgerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am Wahltage im Gemeindegebiet seit ununterbrochen sechs Monaten ihren Wohnsitz haben.

(2) Personen, deren Wahlrecht ruht (Soldaten), sind nicht in die Bürgerliste aufzunehmen. Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

(3) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind gleichwohl in die Bürgerliste aufzunehmen. Jedoch ist bei ihrem Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte Bemerkungen zu erläutern.

§ 19. Ein Wahlschein berechtigt lediglich zur Wahl in der Gemeinde, für die er ausgestellt ist.

§ 22. Verdrängte Personen können vom Zeitpunkte des Beginns der Auslegung der Bürgerliste ab die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, welche endgültig entscheidet.

§ 23. Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden. In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 24. Verdrängte Personen, die nach Erteilung eines Wahlscheins noch vor dem Wahltag ihren Aufenthaltsort wechseln, haben den Wahlschein dem Gemeindevorstand zurückzugeben. Ueber die Rückgabe stellt der Gemeindevorstand eine Bescheinigung aus. Die Erteilung eines Wahlscheins in der neuen Aufenthaltsgemeinde darf nur gegen Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen.

§ 25. Der Gemeindevorstand bestimmt den Tag, von dem ab die Bürgerliste auszulegen ist, nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes. Vor der Auslegung hat er in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Bürgerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Bürgerliste erhoben werden kann. Plakatanschlag genügt.

§ 26. (1) Jeder Wahlberechtigte, der die Bürgerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand oder einem von diesem Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Betrifft der Einspruch die Streichung einer anderen Person, so ist dieser Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch für begründet, so hat er diesem stattzugeben und die getroffene Entscheidung den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben. Erachtet der Gemeindevorstand den Einspruch nicht für begründet, so hat er diesen unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen. Das gleiche gilt im Fall des Abs. 1 Satz 3, wenn der Gemeindevorstand

den Einspruch für begründet erachtet, der Betroffene aber der Streichung in der Bürgerliste widerspricht. Die Entscheidung der Beschlußbehörde ist möglichst vor Abschluß der Bürgerliste, jedenfalls aber so zeitig zu treffen, daß der Betroffene, sofern seinem Einspruch stattgegeben ist, noch rechtzeitig die Ausstellung eines Wahlscheins (§ 23) beantragen kann.

§ 27. (1) Unrichtige Angaben der Bürgerliste sind nach dem Ergebnis der im Einspruchsverfahren getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Bürgerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 32. Der Gemeindevorstand soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen, Abschriften aus der Bürgerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

Zahl der Stadtverordneten.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten muß mindestens elf betragen. Diese Grundzahl kann durch Ortssatzung erhöht werden:

Bis zu 15 000 Einwohn. für jede angefangenen 1 000			
bei mehr als 15 000	" "	30 000	" " " weiteren 2 000
" "	" "	60 000	" " " " 3 000
" "	" "	300 000	" " " " 10 000
" "	" "	300 000	" " " " 15 000

um je einen Stadtverordneten, aber nicht über hundert hinaus.

Zu § 4. Die Vorschrift des § 4 gilt nur für Stadtverordnete, nicht für die Mitglieder der Gemeindevertretungen in Landgemeinden. Für diese ist noch § 5 der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindevahlrechts vom 29. Januar 1919, in Gültigkeit, wonach die Gemeindevertretungen aus mindestens 6 und höchstens 144 Mitgliedern bestehen. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angewiesen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Gemeindeverordneten in einer auch der notwendigen Ersparnis Rechnung tragenden Weise festgesetzt wird und dafür zu sorgen, daß Anträgen auf Genehmigung der hierfür erforderlichen ortsstatutarischen Aenderungen durch die Genehmigungsbehörden beschleunigt entsprochen wird.

Ebensowenig gilt die Vorschrift des § 4 für die sogenannte vereinfachte städtische Verfassung, wie sie z. B. die Städteordnung für die östlichen Provinzen kennt, und die eine Verminderung der Zahl der Stadtverordneten auf sechs vorsieht.

Eine Erhöhung der Grundzahl ist immer erst mit Wirkung für die nächste Wahlzeit möglich.

Die höchst zulässigen Zahlen sind:

bis zu einer Einwohnerzahl von	Stadtverordnete	bis zu einer Einwohnerzahl von	Stadtverordnete
1 000	12	60 000	44
2 000	13	80 000	46
5 000	16	100 000	48
10 000	21	200 000	58
15 000	26	300 000	68
25 000	31	400 000	75
30 000	34	500 000	82
40 000	38	600 000	88
50 000	42	700 000	95

Die Höchstzahl von 100 Stadtverordneten wird mit einer Einwohnerzahl von 765 001 erreicht.

In Berlin beträgt die Zahl der Stadtverordneten gemäß § 8 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 abweichend von der allgemein geltenden Regelung 225.

Art der Wahl.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach Maßgabe einer von dem Minister des Innern zu erlassenden Wahlordnung. Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Bildung von Wahlbezirken¹⁾ ist unzulässig; zulässig bleibt die Bildung von Abstimmungsbezirken.

Hierzu folgende Bestimmungen der Wahlordnung:

§ 2. (1) In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorsteher Wahlvorsteher, sein gesetzlicher Stellvertreter Stellvertreter des Wahlvorstehers.

(2) In Gemeinden, die mehrere Abstimmungsbezirke bilden, wird für jeden Abstimmungsbezirk vom Gemeindevorstand ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter des Wahlvorstehers ernannt.

(3) Im Falle des § 33 Satz 2 ist für jeden Wahlraum und Wahlteil ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

3. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirkes genommen

¹⁾ Zu § 5. Der z. Zt. dem Landtage unterbreitete Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks sieht für Großstädte die Möglichkeit der Bildung örtlicher Wahlbezirke für die Wahl zur Gemeindevertretung vor. Im übrigen ist es nicht gestattet, eine Gemeinde in zwei oder mehr Wahlbezirke zu teilen oder mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammenzulegen. Unter „Wahlbezirken“ ist hier nicht etwa dasselbe zu verstehen wie in §§ 9 ff. des Landeswahlgesetzes. Hier bedeutet vielmehr „Wahlbezirk“ das, was das Landeswahlgesetz mit dem Ausdruck „Wahlkreis“ bezeichnet, d. h. derjenige Teil des Wahlgebietes, der eigene Wahlvorschläge aufstellen kann. In diesem Sinne ist „Wahlbezirk“ also stets die Gemeinde.

Den „Wahlbezirken“ des Landeswahlgesetzes entsprechen hier die „Abstimmungsbezirke“, die lediglich für die technische Seite der Stimmabgabe eingerichtet werden können. Es dürfen also in einer Gemeinde mehrere Abstimmungsbezirke zwecks Erleichterung der Wahlhandlung gebildet werden. In diesem Falle sind die in den einzelnen Abstimmungsbezirken abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen.

Die Bestimmung der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz (§ 47 Abs. 3), wonach bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, durch Beschluß des Kreisausschusses bestimmt werden kann, wieviel Mitglieder des Gemeinderats aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind, ist durch den letzten Satz des § 5 aufgehoben.

werden, und wird im Falle vorübergehender Behinderung durch einen Beisitzer vertreten.

§ 4. (1) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 5. Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 6. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk fest.

§ 8. (1) Für die Gemeinde wird ein Wahlausschuß gebildet, der über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter.

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird je ein weiterer Wahlberechtigter in gleicher Art als Stellvertreter berufen und in gleicher Weise verpflichtet, sobald er eintritt. Der Stellvertreter hat bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen aus verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien berufen werden.

(5) Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuß sein.

(6) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten keine Vergütung.

§ 9. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist, aber kein Stimmrecht hat.

§ 10. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekanntzugeben.

§ 12. Die Stimmabgabe ist in Abstimmungsbezirken vorzunehmen. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk. In Gemeinden, in denen ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, hat der Gemeindevorstand den Gemeindebezirk zur Stimm-

abgabe in Abstimmungsbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Hierbei ist unter tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Ortsbezirke davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte.

§ 33. Innerhalb jedes Abstimmungsbezirks wird von dem Gemeindevorstand ein geeigneter Wahlraum bestimmt. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Bürgerliste als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Bürgerliste nach Geschlechtern getrennt aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahltischen in demselben Wahlraum oder in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

§ 34 (1) Der Gemeindevorstand hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Oeffentlicher Anschlag genügt.

§ 35. (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses hat der Gemeindevorstand durch eine Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, spätestens vier Wochen vor dem Wahltage, aufzufordern.

(2) In der Bekanntmachung sind die Kalendertage genau zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltage schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

(3) Durch Gemeindebeschluß kann die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis auf den dreizehnten Tag vor dem Wahltage verlängert werden.

(4) Die Bekanntgabe soll auch die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 37. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 38. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben des Berufs, Standes und ihrer Wohnung beifügen.

§ 39. (1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist (§ 35) eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei

Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

2. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in der Gemeinde seit 6 Monaten wohnen und nicht gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeindevahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Bürgerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. April 1923 findet, sofern verdrängte Personen auf einem Wahlvorschlag ihres Aufenthaltsortes aufgeführt werden, Nummer 2 hinsichtlich des Wohnsitzes und der Wohnsitzdauer keine Anwendung.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Personen unterzeichnet sein.

§ 40. Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 41. (1) Jeder Wahlvorschlag soll durch den Namen einer Partei oder durch ein sonstiges Kennwort bezeichnet werden, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

(2) In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

§ 46. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses und gibt sie in ortsüblicher Weise bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind von ihm zur Sitzung einzuladen. Der Wahlausschuß entscheidet alsbald nach Ablauf der Frist für Beseitigung der Mängel, spätestens im Laufe des fünften Tages vor dem Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und setzt sie fest.

Oeffentlich sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweise, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten freisteht.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 47. (1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 48. (1) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

(2) Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlags.

§ 49. (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

§ 50. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 51. (1) Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit durch Gemeindebeschluß abgekürzt werden. Beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge darf die Wahlzeit jedoch nicht weniger als 6 Stunden betragen.

(2) Haben alle in der Bürgerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Abstimmungsbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen können, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit für geschlossen erklären. Das gleiche gilt, wenn nur ein einziger Wahlvorschlag vorhanden ist und anzunehmen ist, daß wenigstens eine gültige Stimme abgegeben worden ist.

§ 54. (1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

(3) Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm ver-

bunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 55. Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 56. (1) Der Stimmzettel darf nur einen einzigen Wahlvorschlag bezeichnen.

(2) Die Bezeichnung geschieht entweder durch Angabe mindestens eines den Wahlvorschlag zweifelsfrei kennzeichnenden Bewerbers oder durch Angabe der Partei oder des sonstigen Kennwortes (§ 41).

(3) Weitere Angaben oder Kennzeichen machen den Stimmzettel ungültig. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Angabe der Partei neben der Angabe eines oder mehrerer den Wahlvorschlag kennzeichnenden Bewerbers oder neben der Angabe des sonstigen Kennwortes oder neben den beiden machen den Stimmzettel nicht ungültig.

§ 57. (1) Der Stimmzettel muß von weißem oder weißlichem Papier und darf mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Der Stimmzettel soll 9 : 12 Zentimeter groß sein und ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

(2) Durch Gemeindebeschluß kann die Größe der Stimmzettel abweichend von dieser Vorschrift einheitlich bestimmt werden. Der Gemeindebeschluß ist durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 58. (1) Die Gemeindevorstände können die Stimmzettel amtlich herstellen lassen in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten (Einheitsstimmzettel). Die Stimmabgabe erfolgt hierbei derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

(2) Die Beschaffungskosten sind von den Parteien anteilig nach dem Verhältnis der nach der amtlich festgestellten Zahl auf den Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zu tragen.

§ 59. (1) Amtlich hergestellte Einheitsstimmzettel (§ 58) werden im Wahlraum ausgegeben.

(2) Andere Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so auszulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 60. (1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Abstimmungsbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstande zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der älteste ist.

§ 63. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkte im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 65. Nach näherer Anordnung des Gemeindevorstandes dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 54 Abs. 2 auch andere Gefäße als Wahlurnen verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 6 Ziffer 1 und 2.

(1) Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstand festzustellen und öffentlich bekanntzumachen¹⁾.

(2) Die nach § 4 zu verteilenden Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los²⁾.

Hierzu folgende Bestimmungen der Wahlordnung:

§ 66. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

§ 67. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 68. (1) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

¹⁾ Der Gemeindevorstand hat nicht nur die von den Wahlvorständen ermittelten Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Abstimmungsbezirken mechanisch zusammenzustellen, sondern sie seinerseits nachzuprüfen; er ist berechtigt, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen.

²⁾ Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem sogenannten d'Hondtschen System der Höchstzahlen.

2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen zugelassenen Wahlvorschlag zweifelsfrei bezeichnen (§ 56);
5. die mehr als einen zugelassenen Wahlvorschlag bezeichnen;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
7. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist;
8. Einheitsstimmzettel (§ 58), die nicht alle zugelassenen Wahlvorschläge in einer der Bestimmung des § 58 entsprechenden Weise enthalten, oder in denen nicht kenntlich gemacht ist, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine Stimme abgeben will.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme.

(3) Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 77. (1) Der Gemeindevorstand prüft nach den Wahlniederschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidung und berichtigt Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Alsdann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Gemeindebezirk fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

(2) Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(3) Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 78. (1) Der Gemeindevorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung in Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 79. Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Gemeindevorstand festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 8 des Gemeindevahlgesetzes an seine Stelle tritt, und diesen gemäß § 78 zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 80. (1) Das festgestellte Wahlergebnis macht der Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise bekannt.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl.

§ 6 Ziffer 3 bis 8.

(3) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstande Einspruch erheben¹⁾.

(4) Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären;
2. wird festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;
3. wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(5) Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrag nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß Abs. 4 Nr. 1 für ungültig erklärt worden ist. In letztem Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 8 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(6) Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(7) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden.

(8) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses (Abs. 7) finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 Anwendung.

Hierzu folgende Bestimmungen der

Wahlordnung:

§ 81. Die neue Gemeindevertretung beschließt über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 6 des Gemeindevahlgesetzes.

§ 82. Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung bei

¹⁾ Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Die Frist läuft zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses ab. Einzulegen ist der Einspruch bei dem Gemeindevorstand; die Beschlußfassung darüber erfolgt durch die neue Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

ihrem ersten Zusammentritt zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Gemeindevorstand stellt den Beschluß der Gemeindevertretung dem Einspruchserheber unverzüglich nach der Beschlußfassung zu.

§ 83. Wird die Wahl endgültig für ungültig erklärt, so bedarf es keiner nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 84. Wird die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters endgültig für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand gemäß § 8 des Gesetzes vom 9. April 1923 festzustellen, wer als Ersatzmann nachrückt. §§ 78 bis 80 finden Anwendung.

§ 85. Wird die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand dies in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und den Tag für die Neuwahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. April 1923 zu bestimmen.

§ 89. Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Ausscheiden von Gemeindevertretern.

§§ 7 und 8.

§ 7.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 8.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlage hinter den Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert werden. Die Aenderung muß dem Gemeindevorstande bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 6 Abs. 8 Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlage nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertreteritz unbesetzt¹⁾.

Amts-dauer der unbesoldeten Magistratsmitglieder.

§ 9.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der jetzigen Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der im Amt befindlichen, auch der auf Lebenszeit gewählten unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und

¹⁾ Zu § 8. Eine Ersatzwahl findet nicht statt, da sie mit den Grundsätzen der Verhältniswahl unvereinbar ist.

Bauernschafts-) Vorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. Die Wahlzeit der Neugewählten endigt gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. § 8 Satz 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, so wird der Ersatzmann durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages und, soweit sie nicht mehr Gemeindevertreter sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt.

(2) Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorstehern sowie unbesoldeten Schöffen sind die zur Gemeindevertretung nach § 2 wählbaren Personen.

In Verbindung hiermit steht

§ 4 des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928.

(§ 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1928.)

Nach jeder Neuwahl der Gemeindevertretungen sind die gewählten Mitglieder aller Gemeindepotationen und -kommissionen neu zu wählen¹⁾.

Sonderbestimmungen für Amtsversammlungen und Kirchspielstandgemeinden.

§ 10.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit.

(2) Die gewählten Abgeordneten der Amtsvertretungen in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen werden gleichzeitig mit den Gemeindevertretungen neu gewählt. Die Zahl der für jede Amtsvertretung zu wählenden Abgeordneten oder Amtsverordneten bestimmt sich nach dem zurzeit geltenden Kreis Ausschußbeschuß oder Amtsstatute. Auf die Wahl finden die §§ 2 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Gemeindegebiete der Wohnsitz im Bezirke des Amtes tritt und daß grundsätzlich jede Gemeinde einen besonderen Wahlbezirk bildet. Gemeinden, welche nur einen Abgeordneten oder Amtsverordneten zu wählen haben, sind zu Wahlbezirken zu vereinigen, die durch Beschluß des Kreis Ausschusses so festzusetzen sind, daß jeder Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete oder Amtsverordnete zu wählen hat.

¹⁾ Zu § 9. Durch diese Bestimmung wird zunächst die Zweifelsfrage gegenstandslos, ob § 18 des Gesetzes betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechtes vom 18. Juli 1919 der Neuwahl dieser Mitglieder entgegenstand. Ferner aber werden — in Abänderung des bisherigen Rechtes — damit auch die Mitglieder einer Neuwahl unterworfen, die nicht aus der Mitte der Gemeindevertretung, sondern aus sonstigen Bürgern gewählt waren (sog. Bürgerdeputierte) und bisher einer turnusmäßigen Neuwahl nicht unterlagen.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die Wahl der zu wählenden Gemeindeverordneten der Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zahl der für jede Kirchspielslandgemeinde zu wählenden Gemeindeverordneten sich nach dem zurzeit geltenden Gemeindestatute bestimmt.

Stellvertretung der Ehrenbeamten im besetzten Gebiete.

§ 11.

(1) Die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitglieder einer Gemeindevertretung (§ 1) oder im § 9 genannten Personen, die durch feindliche Maßnahmen in den besetzten Gebieten an der Ausübung ihres Wahlauftrages oder Amtes verhindert sind, können für die Dauer der Verhinderung in der Gemeindevertretung oder in ihrem Amte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertreten werden.

(2) Stellvertreter ist der hinter den gewählten Mitgliedern oder Ehrenbeamten eines Wahlvorschlages an erster Stelle zu berufende Bewerber. § 8 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlage nicht mehr vorhanden, so kann ein Stellvertreter von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages bestimmt werden.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die Amtsverordneten der Amtsvertretungen und die unbesoldeten Beigeordneten der Aemter, soweit sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt sind, sowie auf die Kreistagsabgeordneten, Kreisdeputierten und die Mitglieder der Kreisausschüsse entsprechende Anwendung.

Besetzung von besoldeten Stellen im Gemeindevorstande vor den Neuwahlen der Gemeindevertretungen.

§ 12.

(1) Die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen dürfen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden, wenn die Wahl eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben hat¹⁾.

¹⁾ Zu § 12: Die Absätze 2 und 3 beruhen auf dem Gesetz vom 26. Februar 1929.

„Bisherige“ Gemeindevertretungen im Sinne des neuen Gesetzes sind die bei seinem Inkrafttreten — am 1. November 1928 — bestehenden Gemeindevertretungen. Die Sperrvorschrift des § 12 des Gemeindevahlgesetzes findet demnach nur auf die Gemeinden keine Anwendung, deren Vertretungen nach dem 1. März 1928 neu gewählt sind.

Die durch das Gesetz vom 18. April 1928 für anwendbar erklärte Sperrvorschrift des § 12 des Gemeindevahlgesetzes, derzufolge die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Beigeordneten, Gemeindevorsteher und Schöffen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden dürfen, wenn die Wahl eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben hat, ist von dem Landtage in dem Gesetz vom 29. Oktober 1928 bewußt aufrechterhalten worden. Sie gilt unter

(2) § 12 des Gemeindewahlgesetzes vom 9. April 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 findet keine Anwendung auf die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen solcher Gemeinden, deren Gemeindevertretungen nach dem 1. März 1928 neu gewählt worden sind¹).

(3) In allen anderen Gemeinden kann die Wahlzeit der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen, die vor dem Zusammentritt der durch die allgemeinen Neuwahlen (§ 1, § 2 Abs. 2) neugewählten Gemeindevertretungen abläuft, durch die Gemeindevertretung bis zum 31. März 1930 verlängert werden, wenn der Stelleninhaber zustimmt¹).

(4) Soweit die im Abs. 1 genannten Personen auf Grund einer Präsentation der Gemeindevertretung durch die Bürgerschaft gewählt werden, findet auf die Präsentation durch die Gemeindevertretung Abs. 1 Anwendung; die Wahl durch die Bürgerschaft erfolgt geheim durch verdeckte Stimmzettel.

§ 13.

(§ 13 ist durch die §§ 5 bis 8 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts überholt.)

Keine Wahl mehr auf Lebenszeit.

§ 14.

(1) Soweit die in den §§ 12 und 13 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können oder müssen oder bisher auf Lebenszeit ernannt werden, wird die Wahl- oder Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt.

(2) Soweit die im § 9 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können und müssen, endigt in Zukunft ihre Wahlzeit gleichzeitig mit derjenigen der Gemeindevertretung, die sie gewählt hat.

§§ 15 bis 19.

(Die §§ 15 bis 19 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen in der Fassung vom 1. November 1928 überholt.)

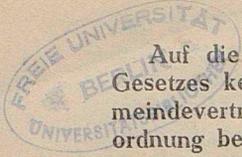
Berücksichtigung der Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1929 (im Text als Abs. 2 und 3 des § 12 abgedruckt) infolge der Streichung des bisher im Gesetz vom 18. April 1928 angezogenen § 19 des Gemeindewahlgesetzes sowie des § 2 des Gesetzes vom 18. April 1928

a) für alle Gemeinden, deren Gemeindevertretungen vor dem 1. März 1928 neu gewählt worden sind,

b) die Stadt Berlin, und zwar sowohl hinsichtlich des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratsmitglieder als auch der Vorsitzenden und besoldeten Mitglieder der Bezirksämter, da auf diese nach § 24 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung einer Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS. S. 123) die für die Magistratsmitglieder geltenden Bestimmungen Anwendung finden;

Entsprechendes gilt für die Präsentation in der Provinz Schleswig-Holstein.

31. 07. 96



§ 20.

Auf die Gemeinde Helgoland finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Neuwahl der Gemeindevertretung in Helgoland wird durch die neue Landgemeindeordnung bestimmt.

§ 21.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

§ 22.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

7

380/80/409537
X13<8040953700010



31.07.96

§ 20.

Auf die Gemeinde Helgoland finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Neuwahl der Gemeindevertretung in Helgoland wird durch die neue Landgemeindeordnung bestimmt.

§ 21.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

§ 22.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Freie Universität Berlin



380/80/409537

X13<8040953700010

x:rite

colorchecker CLASSIC

